



## Sanierungsgewinne waren immer steuerfrei – oder doch nicht? Fehlende Rahmenbedingungen für erfolgreiche Sanierungen



**Ingo Osterloh**

Steuerberater, Partner der  
Sozietät VOSS SCHNITGER  
STEENKEN BÜNGER &  
PARTNER in Oldenburg  
ingo.osterloh@obic.de  
Fachberater für Sanierung  
und Insolvenzverwaltung  
(DStV e.V.)

liegt. Eine entsprechende, später dann aufgenommene gesetzliche Regelung wurde per Gesetz vom 29.10.1997 aber wieder aufgehoben.

In der Erkenntnis, dass die Besteuerung von Sanierungsgewinnen allerdings mit der Insolvenzordnung in einem Zielkonflikt steht, hat das Bundesfinanzministerium mit zwei Verwaltungsanweisungen in den Jahren 2003 und 2009 verfügt, dass zunächst die ertragsteuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind und sodann die Steuer auf Antrag abweichend festzusetzen und mit dem Ziel des späteren Erlasses zu stunden ist.

Dieser sog. Sanierungserlass landete schließlich vor dem obersten deutschen Steuergericht (Bundesfinanzhof), das in seinem am 07.02.2017 bekanntgegebenen Beschluss vom 28.11.2016 den Billigkeitserlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn als Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung angesehen und verworfen hat.

Das Bundesfinanzministerium verfügte daraufhin, dass die bisherige Verwaltungsanweisung für bis zum 08.02.2017 ausgesprochene Schuldenerlasse dennoch gelten solle.

Durch das Gesetz vom 27.06.2017 wurden dann Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuergesetz geändert, um die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das Gesetz steht allerdings unter Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission, deren Prüfung sich hinzieht und die bei Redaktionsschluss dieser Zeitung noch nicht abgeschlossen war. Es steht daher zu befürchten, dass im Jahr 2017 vollzogene Sanierungen nicht unter die neue gesetzliche Regelung fallen werden.

Zwischenzeitlich hat erneut der Bundesfinanzhof die Bühne betreten und der Verwaltungsanweisung zur weiteren Anwendung für bis zum 08.02.2017 ausgesprochene Schuldenerlasse mit Urteil vom 23.08.2017 eine Absage erteilt.

Sanierungsvorhaben und insbesondere Insolvenzpläne, die auf einer Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns basieren, sind derzeit nicht rechtssicher umsetzbar. Der Gesetzgeber hat sich offenbar leider nicht in der Lage gesehen, in den letzten 15 Jahren seit der ersten Verwaltungsanweisung aus dem Jahre 2003 ein gesetzlich kodifiziertes Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht umzusetzen.

➤ Als Sanierung bezeichnet man Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein Unternehmen oder einen Unternehmensträger vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen, oft (auch) durch einen Erlass betrieblicher Verbindlichkeiten durch die Gläubiger. Durch den Wegfall der Verbindlichkeiten tritt eine Erhöhung des Betriebsvermögens ein, die steuerlich regelmäßig als Gewinn zu behandeln ist.

Da dem Unternehmen durch den Schuldenerlass jedoch keine liquiden Mittel zugeführt werden, gefährden auf den aus der Sanierung entstehenden Gewinn anfallende Steuern das Ziel der Sanierung. Darum hat der Reichsfinanzhof bereits 1927 entschieden, dass ein dergestalt entstandener Gewinn nicht der Besteuerung unter-

[www.obic.de](http://www.obic.de)

Die Berater.



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)